

Satzung DENISS e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„ DENISS e.V. Deutsches Netzwerk der Interessenvertretungen von Seniorenstudierenden “ (im Folgenden „DENISS“ genannt)

Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster.
Die Registriernummer ist VR 5358.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

– die Förderung der Bildung und Erziehung im Rahmen des Gasthörer und Seniorenstudiums an deutschen Universitäten und Hochschulen.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch

- Weiterbildung der Mitglieder zum besseren Verständnis von Wissenschaft auch in der Zukunft
- Organisation von Workshops, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
- Unterstützung bei der Teilhabe an der Gesellschaft durch ein selbstbestimmtes Leben im Alter
- Planung und Durchführung von Tagungen zum Seniorenstudium
- Organisation von Workshops, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe älterer Menschen durch neue Technologien
- Bekanntgabe von neuen Veröffentlichungen und Informationen zum Seniorenstudium
- Unterstützung altersbezogener Forschungsvorhaben und Vermittlung der Ergebnisse
- Förderung, Integration und Mitwirkung in interdisziplinärer Wissenschaft und Forschung

Satzung DENISS e.V.

- Koordinierung der Zusammenarbeit und des Erfahrungs- und Informationsaustausches untereinander
- Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder bei Lösung aktueller organisatorischer und inhaltlicher Fragen
- gegenseitige Unterstützung der Mitglieder beim Auf- und Ausbau ihrer Organisationen
- Erarbeitung von gemeinsamen Standpunkten zu Fragen des lebenslangen Lernens
- Wahrung der Belange von Gasthören und Senior-Studierenden an Universitäten gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit
- Aufbau und Ausbau von Kontakten zu anderen Organisationen, die sich mit der wissenschaftlichen Weiterbildung Älterer in Europa und international befassen sowie den deutschen Seniorenorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein DENISS ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bemüht sich um die Mittelbeschaffung zur Umsetzung der Ziele des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Amtsinhaber des Vereins und bei Aufgabenübernahme die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Entstehen bei Übernahme von Aufgaben laut Vorstandsbeschluss Auslagen (z.B. Fahrtkosten etc.), so werden diese gegen Beleg erstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den DGWF = Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins DENISS können juristische Personen wie Vereine werden, oder natürliche Personen, die von den Interessenvertretungen oder Gruppierungen der Gasthörer- und Seniorenstudenten an ihrer Universität

Satzung DENISS e.V.

dazu schriftlich legitimiert wurden, für diese zu sprechen und mit abzustimmen.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können sowohl juristische als auch natürliche Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, aufgenommen werden. Die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften für besondere Verdienste um den Verein entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine evtl. Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Wegfall der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- durch Tod bei natürlichen Personen
- durch Kündigung, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgen muss
- durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten oder unehrenhaften Verhaltens mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
- Löschung des Vereins im Vereinsregister

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder ausser Ehrenmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag festgelegt werden. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins DENISS sind:

- die Mitgliederversammlung

Satzung DENISS e.V.

- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung dazu eingeladen. Eine Einladung über elektronische Medien ohne Unterschrift ist erlaubt. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 28 Tage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Anlass unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen. Die Einberufungspflicht beträgt 14 Tage.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Berichte des Vorstands
- den Jahreskassenabschluss
- den Jahresetat
- den Bericht der Rechnungsprüfer/Innen
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer/Innen
- die Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit
- Mitgliederangelegenheiten (u.a. Förder-/Ehrenmitgliedschaft)
- vorliegende Anträge von Mitgliedern zur Vereinstätigkeit
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung oder zur Änderung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Änderungen

Satzung DENISS e.V.

gehen den Mitgliedern schriftlich zu und werden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (juristische Person oder eine natürliche Person einer Interessenvertretung) eine Stimme. Die Erteilung von höchstens einer Vollmacht an ein Mitglied ist möglich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Akklamation. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung möglich. Der Antrag auf schriftliche Abstimmung muss von mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen ausserhalb des Vorstands. Diese haben die Jahresrechnung zu überprüfen und einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Veranstaltungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu drei Beisitzer/innen

Satzung DENISS e.V.

Die Wahlperiode ist für alle Vorstandsmitglieder drei Jahre. In das Vereinsregister beim Amtsgericht werden alle Vorstandsmitglieder eingetragen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann ordnungsgemäß tagen mit mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

Ausser durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder oder durch Rücktritt. Bis zur Neuwahl ist eine kommissarische Fortführung der Geschäfte möglich.

Dem Vorstand stehen keine Vergütungen zu. Auslagen werden erstattet.

§ 9 Satzungsänderungen

Der Vorstand teilt die von ihm beschlossenen Vorschläge zur nicht redaktionellen Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die Mitglieder diskutieren die Vorschläge in der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Satzung DENISS e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder in einer extra dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der/die Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Beschluss der Satzung

Die Satzung beruht auf der Gründungsversammlung vom 05.04.2013 in Münster.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.